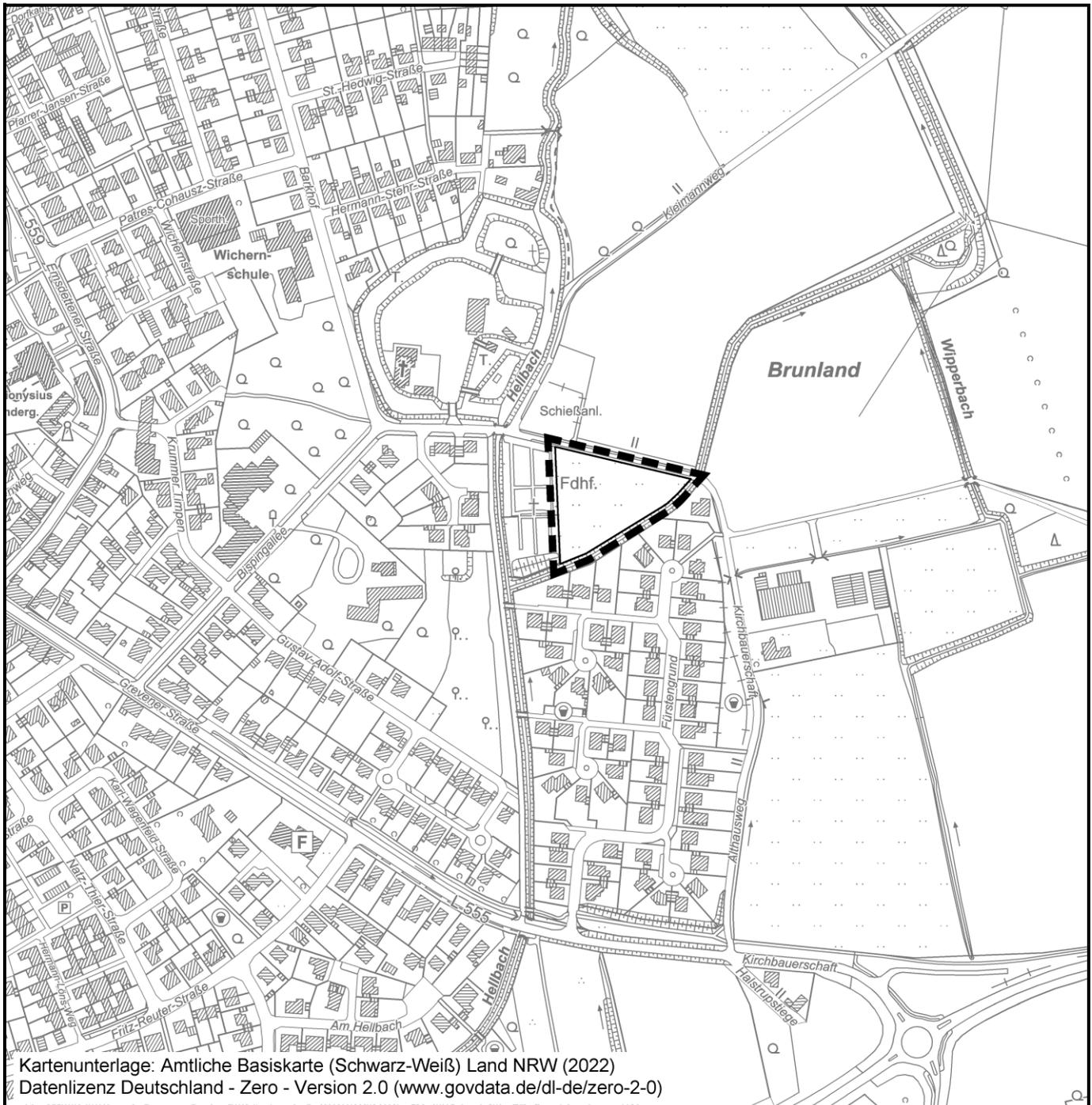


# Gemeinde Nordwalde

## Bebauungsplan Nr. 104 "Althausweg"

### Artenschutzprüfung Stufe I



Kartenunterlage: Amtliche Basiskarte (Schwarz-Weiß) Land NRW (2022)  
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1  
49086 Osnabrück

E-Mail: [osnabrueck@pbh.org](mailto:osnabrueck@pbh.org)

Telefon (0541) 1819 – 0  
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: [www.pbh.org](http://www.pbh.org)

**pbh**   
PLANUNGSBÜRO HAHM

Artenschutzprüfung Stufe I  
für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104 „Althausweg“  
in der Gemeinde Nordwalde

---

bearbeitet für:



Planungsbüro Hahm  
Am Tie 1  
49086 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT  
Dulings Breite 6-10  
49191 Belm/OS  
Tel.: 05406-7040  
Fax: 05406-7056

M.Eng. Marius Holtkamp  
Dipl.-Biol. Ulrich Langnickel  
Dipl.-Ing. Friedemann Schmidt

24.05.2023

## **Inhalt**

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2	Rechtliche Grundlagen .....	4
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets .....	7
4	Planung und Wirkfaktoren .....	15
5	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere .....	16
5.1	Vögel.....	16
5.2	Fledermäuse .....	20
5.3	Amphibien & Reptilien .....	20
5.4	Andere Tiergruppen und Pflanzen .....	21
6	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	24
7	Planungshinweise.....	27
8	Zusammenfassung.....	29
9	Literatur .....	31

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Gemeinde Nordwalde (Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen) plant für eine etwa 0,9 Hektar große Fläche am östlichen Gemeinderand die Aufstellung des Bebauungsplans (BP) Nr. 104 „Althausweg“. In diesem Zusammenhang werden die allgemeinerrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Kindergartens und zusätzlicher Wohneinheiten geschaffen.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden. Für Nordrhein-Westfalen liegt dazu der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ vor (MKULNV & FÖA 2021).

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt.

Hiermit wird die Artenschutzprüfung Stufe I vorgelegt; dabei wird auch das Umfeld des Plangebietes berücksichtigt. Zusätzlich erfolgt eine nähere Charakterisierung des gemeldeten Grünlandes im Plangebiet nach Hinweis der UNB des Kreises Steinfurt (schriftl. Mitt. 11. Januar 2023).

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 7. Juli 2022 geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
  - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
  - 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung*

*der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

*3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

*„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten

Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

In diesem Fall wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt (MKULNV & FÖA 2021): In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### 3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das ungefähr 0,9 Hektar große Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand, nördlich der Siedlung „Fürstengrund“ der Gemeinde Nordwalde im Kreis Steinfurt auf ca. 49 m üNNH. Nach Westen wird es durch den evangelischen Friedhof begrenzt, nach Süden durch den Hellbach und nach Norden durch die Bispingallee (s. Abb. 1-3).



**Abbildung 1: Lage des Plangebietes (verändert nach Bezirksregierung Köln 2023)**



Abbildung 2: Luftaufnahme vom Plangebiet (verändert nach Bezirksregierung Köln 2023)



Abbildung 3: UG und planungsrelevantes Umfeld (500 Meter) (verändert nach Bezirksregierung Köln 2023)

Zur Bewertung der Habitatstrukturen erfolgte am 20.12.2022 eine Begehung des Plangebietes sowie des 500-m-Umfeldes. Für die vegetationskundliche Untersuchung wurde das Plangebiet am 12. Mai 2022 aufgesucht (Kurzbericht s.u.). Das Plangebiet selbst umfasst ein altes, verbrachtes Weide-Grünland. Temporär ist im nordwestlichen Bereich eine Containeranlage errichtet worden. Eingerahmt wird das Plangebiet von teils älteren und naturschutzfachlich bedeutsamen Gehölzen (eine Allee im Norden, alte Kopfweiden im Westen und insbesondere eine Alteiche am südlichen Rand). Das Umfeld ist geprägt durch überwiegend anthropogene Nutzungen. In südliche Richtung befinden sich weitere Wohngebäude, nach Westen hin grenzt ein Friedhof an das Plangebiet, dahinter fließt der Hellbach von Süd nach Nord. Im Anschluss daran grenzt eine parkähnliche Landschaft mit älterem Baumbestand, Grünflächen, Obstgehölzen und einzelnen Gebäuden an. Nördlich und östlich des Plangebietes wird überwiegend intensive Landwirtschaft betrieben.



**Abbildung 4: Blick von Norden über das Plangebiet in Richtung Süden (rechts die Containeranlage, im Hintergrund die Alteiche)**



**Abbildung 5: verbrachtes und teils verbuschtes Grünland im Plangebiet**



**Abbildung 6: In den Gehölzen der Allee im Hintergrund befinden sich naturschutzfachlich wertvolle Strukturen**



**Abbildung 7: Alte Eiche am südlichen Rand des Plangebietes**



**Abbildung 8: Kopfbäume mit Höhlenstrukturen im Plangebiet**



**Abbildung 9: Höhlenstrukturen in Gehölzen der Allee im Norden des Plangebietes**

## **4 Planung und Wirkfaktoren**

Auf der Planfläche sollen zukünftig neue Wohneinheiten und ein Kindergarten entstehen, dazu werden die aktuellen Nutzungen aufgegeben. Im Zuge der Planung werden einzelne Gehölze entfernt.

Das Gebiet ist durch die anthropogene Nutzung (z.B. Siedlungsrand, Straßen usw.) als Lebensraum für Tiere schon vorbelastet. Durch die Planung sind folgende weitere Wirkungen auf die Fauna zu erwarten.

### **Baubedingte Wirkfaktoren**

In Folge der Änderung des Bebauungsplanes kommt es zu Bautätigkeiten (Bau neuer Wohngebäude und Baumfällungen) im Plangebiet. Dadurch kann es durch den Baulärm und Lichtemissionen zu Störungen von Tieren während der Brutzeit kommen. Außerdem können zur Brutzeit die Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört oder Jungvögel getötet werden.

### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Anlagebedingte Wirkfaktoren können durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erhöht werden. Es ist zu erwarten, dass Großteile des Plangebietes versiegelt werden und das alte Weidegrünland damit gänzlich verschwinden wird. Dadurch geht das derzeitige Lebensraumpotenzial für die dort vorkommenden Arten in großem Stil verloren. Es sind dauerhafte Licht- und Lärmemissionen wahrscheinlich. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraumpotenzials für Vögel und Fledermäuse (Amphibien) kommen. Zudem kann es zu Veränderungen im Kleinklima kommen.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Da das Plangebiet direkt am Siedlungsrand liegt, gibt es bereits Vorbelastungen. Die Störungen können auch Auswirkungen auf das Umfeld haben. Insgesamt ist die möglicherweise weiter zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten aber nur von geringer Bedeutung.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird das weitere Umfeld des Plangebietes (bis etwa 500 m) in die Betrachtung einbezogen (s. Abb. 3).

## **5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere**

Im Rahmen einer ASP I sind detaillierte Kartierungen nicht erforderlich (MKULNV & FÖA 2021). Für die Erstellung der ASP wurde das Plangebiet dennoch vor Ort besichtigt, um eine Vorprüfung mit Ortskenntnissen durchführen zu können. Bei Begehungen am 20.12.2022 und am 12.05.2023 wurde das Plangebiet und das Umfeld auf seine Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen und aus vegetationskundlichen Gesichtspunkten untersucht. Dabei wurden auch anwesende Arten erfasst, wobei diese Erhebung nicht den Anspruch einer systematischen Kartierung erhebt, die Daten aber wichtige Grundlagen liefern.

Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 500-m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur, insbesondere aus dem Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013) berücksichtigt.

### **5.1 Vögel**

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten aus der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Messtischblatt 3910, Quadrant 2 sind in Tabelle 1 dargestellt.

Arten, die aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Habitate und Biotopstrukturen und der Lebensraumansprüche mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen können, wurden nicht berücksichtigt.

Bei der Biologischen Station Kreis Steinfurt und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Kreis Steinfurt lagen für das Plangebiet und seine unmittelbare Nachbarschaft keine Daten vor. Südlich der Grevener Straße sind der UNB Vorkommen von Feldsperlingen als Brutvogel, ein Bruthinweis des Steinkauzes und die Arten Sperber, Mäusebussard und Kormoran als Gastvögel bekannt (Information vom 30.11.2022). Diese Vorkommen stehen jedoch nicht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Planung und dem Plangebiet.

Bei den eigenen Erfassungen konnten keine direkten Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten festgestellt werden. Dennoch sind Strukturen (z.B. Baumhöhlen) vorhanden, die von planungsrelevanten Arten besiedelt werden könnten.

Das nach der Datenbank des LANUV mögliche Artenspektrum (s. Tab. 1) wird im Folgenden noch näher analysiert.

**Tabelle 1: Potenziell im Plangebiet vorkommende Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste (LANUV NRW 2022)**

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	EZ ATL	KIGehoeI	Gaert	FettW	Höhib
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U	(FoRu), Na	Na	(Na)	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu), Na	Na	(Na)	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-			FoRu!	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U-	FoRu			
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na	Na	(Na)	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U	(FoRu)	(FoRu)	Na	FoRu!
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)		Na	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U	FoRu	(FoRu), (Na)		
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	Na	(Na)	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U		Na	(Na)	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	Na	Na	(Na)	FoRu!
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	(Na)		(Na)	FoRu!
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	(FoRu)	Na	Na	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	(Na)	Na	Na	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U	FoRu!	FoRu		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)	Na	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S		(FoRu)	FoRu	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	S		FoRu!, Na		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	Na	(Na)	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U		Na	Na	FoRu!
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na	Na	Na	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S			FoRu, Na	

Erläuterungen zu Tabelle 1:

Status:

BV: potenziell als Brutvogel vorkommend (Daten ab 2000)

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region); S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend, G = günstig

Lebensräume: Gaert = Gärten, Parkanlagen etc., Gebaeu = Gebäude

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

[https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39102?stillg=1&kl\\_geh oel=1&oveg=1&gaert=1&gebau=1](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39102?stillg=1&kl_geh oel=1&oveg=1&gaert=1&gebau=1); letzte Datenabfrage am 12.05.2023

Greifvögel: Die Arten Mäusebussard, Habicht, Sperber und Turmfalke kommen im Plangebiet nicht als Brutvogelart vor. Bei der Begehung wurden die Arten nicht festgestellt und es fanden sich keine Hinweise auf Brutvorkommen im nahen Umfeld. Im weiteren Umfeld könnten diese Arten aber als Brutvögel auftreten.

Als Nahrungshabitat ist das Gebiet weniger attraktiv, von den nahen Straßen geht sogar ein Gefahrenpotenzial aus. Angesichts der Kleinflächigkeit und der Lage stellt das Plangebiet sicher kein essenzielles Nahrungsgebiet für die Arten dar. Im Umfeld finden die Greifvögel günstigere und größere Nahrungsflächen (Abb. 1 - 3).

Beeinträchtigungen der Vorkommen sind somit nicht zu erwarten.

Rebhuhn: Die Art besiedelt v. a. die offene Feldflur. Vorkommen der Art im Umfeld des Plangebietes sind nicht bekannt und angesichts der Lage direkt am Siedlungsrand und der Ausstattung des Plangebietes unwahrscheinlich.

Kuckuck: Die Art brütet nicht selbst, sondern nutzt Wirtsvögel. Potenzielle Wirtsvögel treten auf der Planfläche aber nicht auf (s. u.); von einer Betroffenheit möglicherweise im Umfeld auftretender Kuckucke ist durch die Planung nicht auszugehen.

Waldkauz/Waldohreule/Steinkauz/Schleiereule: Diese Arten finden im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten. Die dortigen Baumhöhlen sind für Eulen nicht geeignet.

Im Umfeld könnten diese Eulenarten (die sich z. T. gegenseitig ausschließen) als Brutvögel vorkommen. Ein Steinkauzvorkommen ist der UNB im Umfeld bekannt. Diese (potenziellen) Vorkommen werden von der Planung nicht tangiert.

Angesichts der Kleinflächigkeit und Lage ist das Plangebiet für mögliche Vorkommen im weiteren Umfeld sicher kein essenzielles Nahrungshabitat. Im Umfeld finden diese Arten günstigere und größere Nahrungsflächen (s. Abb. 1 - 3).

Kleinspecht: Diese Art besiedelt alte Laubwälder, aber auch Parks, Auwälder und große Gärten, meist in Wassernähe. Vorkommen dieser Art in der Umgebung sind nicht bekannt und aufgrund der Lage des Plangebiets auch eher unwahrscheinlich. Unmittelbar westlich verläuft der Hellbach mit randlich einreihig stockenden Gehölzen. Doch auch hier sind Vorkommen aufgrund der Lage und Lebensraumausstattung unwahrscheinlich.

Mehl- und Rauchschnalbe: Beide Arten sind Gebäudebrüter in meist ländlichen Gegenden (Hofstellen mit Weiden und Gewässern im Umfeld). Im Plangebiet gibt es keine Brutmöglichkeiten, sodass Vorkommen unwahrscheinlich sind. Mögliche Brutvorkommen im Umfeld werden von der Planung nicht tangiert. Angesichts der Kleinflächigkeit des Plangebietes handelt es sich sicher nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat für mögliche Brutvorkommen des Umfeldes.

Nachtigall: Die Art nutzt bevorzugt unterholzreiche, feuchte Laubmischwälder und Gehölze, insbesondere in Gewässernähe, und findet im südlichen Teil des Plangebiet und im nahen Umfeld potenzielle Brutmöglichkeiten. Während der Ortsbegehung am 12. Mai (Gesangshöhepunkt der Nachtigall) konnte jedoch keine Nachtigall verhört werden, sodass davon auszugehen ist, dass diese Art im Plangebiet und im nahen Umfeld nicht vorkommt.

Gartenrotschwanz: Die Art wird für das Messtischblatt nicht aufgeführt und bei der Begehung im Mai 2023 wurde kein Gartenrotschwanz nachgewiesen, doch können nach gutachterlicher Einschätzung Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Höhlenbäume stellen geeignete Bruthabitate dar. Bäume mit Höhlenstrukturen sind daher zu erhalten. Falls doch einzelne dieser Gehölze entnommen werden müssen, sind sie außerhalb der Brutzeit (01.10. bis 28.02.) zu fällen und im unmittelbaren Umfeld zeitnah zwei artspezifische Kästen aufzuhängen. Die Art scheut die Nähe des Menschen nicht, sodass potenzielle Vorkommen durch die Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Geeignete Nahrungsflächen stellen auch Gärten, Säume und Randbereiche zu landwirtschaftlichen Flächen dar.

Star: Der Star nutzt Höhlenbäume und Gebäudenischen als Nistplatz. Erstere sind im Plangebiet vorhanden, weshalb ein Brutvorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Geeignete Nahrungsflächen in Form von kurzrasigen Grünländern sind im Plangebiet nicht zu finden. Es ist zu erwarten, dass durch die Anlage von Gärten und Grünflächen des Kindergartens potenziell geeignete Nahrungshabitate entstehen werden. Geeignete Höhlen konnten in der Baumreihe im Norden entlang der Bispingallee, in den Kopfweiden und der Alteiche im Süden gefunden. Diese Gehölze sind zu sichern, sodass diese potenziellen Brutstandorte erhalten bleiben. Falls doch einzelne Gehölze entfernt

werden müssen, sind sie außerhalb der Brutzeit (01.10. bis 28.02.) zu fällen und im unmittelbaren Umfeld zeitnah zwei artspezifische Kästen aufzuhängen.

Feldsperling: Die Art brütet in halb-offenen Gehölzlandschaften, aber teilweise auch in anthropogen geformten Habitaten (Gärten etc.). Der Haussperling verdrängt innerorts aber meistens den Feldsperling, sodass letzterer überwiegend außerhalb von Ortschaften zu finden ist (z.B. an Hofstellen). Feldsperlinge konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden; im weiteren Umfeld sind Bruten möglich und werden nicht beeinträchtigt.

Bluthänfling: Im 2. Quadranten des Messtischblattes 3910 kommt der Bluthänfling als Brutvogelart vor. Er bewohnt halboffene Landschaften mit dichten Hecken und offenen Bodenstellen. Im Plangebiet befinden sich ein dichtes Gehölz als geeigneter Brutplatz (z.B. dichte Hecken/Gehölze), und passende Nahrungsflächen, jedoch wurde während der Begehung am 12. Mai diese Art trotz längerer Anwesenheit nicht nachgewiesen, weshalb Vorkommen unwahrscheinlich sind. Um Verbotstatbestände sicher ausschließen zu können, sind Gehölze jedoch außerhalb der Brutzeit zu entnehmen (zwischen dem 01.10. und dem 28.02.). Durch die Bautätigkeiten entstehen temporär zusätzlich geeignete Nahrungsflächen mit schütterer bzw. ruderaler Vegetation und Offenböden.

Girlitz: Diese Art bewohnt halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand und niedriger Vegetation. Die passenden Strukturen fehlen im Plangebiet, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass diese Art dort nicht vorkommt. Im Umfeld befinden sich geeignetere Strukturen für diese Art, welche aber von der Planung nicht tangiert werden.

Im Plangebiet könnten weitere ungefährdete und nicht planungsrelevante Arten auftreten, bei denen es sich im weitesten Sinne um Ubiquisten handelt.

### Bewertung

Das Plangebiet stellt für die Artengruppe der Vögel einen weniger bedeutsamen Lebensraum dar. Somit hat es nur wenig Potenzial, Gebüsch-, oder Gebäudebrütern als Fortpflanzungsstätte zu dienen. Für einige Höhlenbrüter (Singvögel, auch planungsrelevante) befinden sich geeignete Brutplätze in der Allee im Norden, den Kopfweiden im Westen und der Alteiche im Süden, die jedoch allesamt zu erhalten sind. Müssen doch einzelne dieser Höhlenbäume entfernt werden, ist dies außerhalb der Brutzeit (01.10. bis 28.02.) durchzuführen und entsprechend im zeitlichen Zusammenhang auszugleichen (jeweils zwei Nistkästen für den Gartenrotschwanz und den Star in unmittelbarer Umgebung). Durch die angrenzende Straße ist das Gebiet zudem für empfindliche Arten vorbelastet. Auch für Bodenbrüter stellt das Plangebiet aufgrund der Nähe zur Siedlung und Straßen kein geeignetes Bruthabitat dar.

Für Arten des Offenlandes ist das Plangebiet angesichts der Kleinflächigkeit und der umgebenden Siedlungen, Straßen und Feldgehölze kein geeignetes Bruthabitat.

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist für mehrere Vogelarten denkbar; angesichts der Kleinflächigkeit des Plangebietes und alternativ nutzbarer Flächen im Umfeld (s. Abb. 1, 2, 3) ist das Gebiet sicher für die Arten kein essentielles Nahrungshabitat.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist dann erforderlich.

## 5.2 Fledermäuse

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 3910, Quadrant 2) und sind in Tabelle 2 dargestellt. Dem Kreis Steinfurt und der Biologischen Station des Kreises Steinfurt liegen keine weiteren Nachweise vor.

**Tab. 2: Potenziell im Plangebiet vorkommende Fledermausarten (LANUV NRW 2022, Nachweise ab 2000)**

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	EZ ATL	KIGehoeel	Gaert	FettW	HöhIB
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	U-	Na	Na	Na	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na	Na	(Na)	FoRu!
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	Na	(Na)	(Na)	FoRu
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	Na	Na	Na	FoRu!
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Na	Na	(Na)	FoRu!
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na	Na	(Na)	FoRu
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	FoRu, Na	Na	Na	FoRu!

### Erläuterungen zu Tabelle 3:

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region), U = ungünstig/unzureichend, G = günstig

Lebensräume: Gaert = Gärten, Parkanlagen etc., Gebaeu = Gebäude

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

[https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39102?stillg=1&kl\\_gehoeel=1&oveg=1&gaert=1&gebaeu=1](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39102?stillg=1&kl_gehoeel=1&oveg=1&gaert=1&gebaeu=1); letzte Datenabfrage am 12.05.2023

Im Plangebiet sind Höhlenbäume vorhanden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Möglicherweise suchen Fledermäuse, die ihre Quartiere dort oder in der Umgebung haben, das Plangebiet zur Nahrungssuche auf. Durch die Straße und die Siedlungsrandlage ist das Gebiet allerdings schon beeinträchtigt. Das Plangebiet ist mit hoher Wahrscheinlichkeit für diese Arten kein essenzielles Nahrungshabitat; im weiteren Umfeld stehen geeignete Flächen zur Verfügung. So könnte der angrenzende Hellbach mit seinen uferbegleitenden Gehölzen eine Leitfunktion und ein Nahrungshabitat der dort vorkommenden Fledermausarten darstellen (s. Abb. 1 bis 3). Die Höhlenbäume sind zu erhalten. Falls doch einzelne dieser Gehölze entfernt werden müssen, ist dies außerhalb der Brutzeit (01.10. bis 28.02.) durchzuführen. Des Weiteren sind dann unmittelbar vor Fällung die betroffenen Bäume von einem Fledermausexperten zu begutachten, um auszuschließen, dass in diesen Quartiere bezogen wurden oder werden. In jedem Fall sind fünf Fledermauskästen in unmittelbarer Umgebung und vor einer möglichen Fällung anzubringen, um eine ununterbrochene Kontinuität von Quartiersmöglichkeiten zu gewährleisten.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist dann nicht erforderlich.

## 5.3 Amphibien & Reptilien

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt

(Messtischblatt 3910, Quadrant 2) und sind in Tabelle 3 dargestellt. Beim Kreis Steinfurt und der Biologischen Station Kreis Steinfurt liegen keine weiteren Hinweise zu Vorkommen vor.

**Tabelle 3: Potenziell im Plangebiet vorkommende Amphibien- und Reptilienarten (LANUV NRW 2022, Nachweise ab 2000)**

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	EZ ATL	KIGehoel	Gaert	FettW	HöhIB
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	U	Ru!	(FoRu)	Ru	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	G	(Ru)	(Ru)	(Ru)	
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	EZ ATL	KIGehoel	Gaert	FettW	HöhIB
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	G	(FoRu)	(FoRu)		

Erläuterungen zu Tabelle 4:

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region), U = ungünstig/unzureichend, G = günstig

Lebensräume: Gaert = Gärten, Parkanlagen etc., Gebaeu = Gebäude

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

[https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39102?stillg=1&kl\\_gehoel=1&oveg=1&gaert=1&gebaeu=1](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39102?stillg=1&kl_gehoel=1&oveg=1&gaert=1&gebaeu=1); letzte Datenabfrage am 12.05.2023

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer, die diesen spezialisierten Arten als Wasserlebensraum bzw. Laichhabitat dienen könnten. Auch im Umfeld befinden sich für diese Arten keine geeigneten Gewässer. Auch für Reptilienarten, insbesondere die Zauneidechse, die ein Mosaik aus strukturreichen Habitaten auf meist sandigem Untergrund in sonnenexponierter Lage bevorzugt, befinden sich im Plangebiet keine passenden Habitats, sodass diese Art und weitere Reptilienarten im Gebiet auszuschließen sind.

Häufige Amphibienarten (Grasfrosch, Wasserfrosch spec., Erdkröte) könnten das Plangebiet als Sommerlebensraum nutzen. Für diese Arten eignen sich der angrenzende Hellbach oder Gartenteiche innerhalb der Siedlung als Laichhabitate.

#### 5.4 Andere Tiergruppen und Pflanzen

Bei den Erfassungen wurde auch auf Vorkommen von anderen Tiergruppen und Pflanzen geachtet. Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor.

Die Habitatbedingungen für möglicherweise auftretende andere europarechtlich geschützte Arten werden sich durch die Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verschlechtern.

#### Kurzbericht zur vegetationskundlichen Untersuchung

Nördlich der Fläche und entlang der Bispingallee stehen Roßkastanien (*Aesculus hippocastanum*). Im Westen grenzt ein Friedhof an. Im westlichen Bereich der Planfläche wurde ein Teilbereich des Grünlands bereits überplant und mit Schotter befestigt. Auf einer südlich angrenzenden Bodenablagerung hat sich ein ruderaler Brennesselbestand (*Urtica dioica*) entwickelt. Am südlichen Rand des Grünlands befinden sich einige einzelnstehende Gehölze, darunter ein stattlicher Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*) und eine nicht näher bestimmte mehrstämmige Weide

(*Salix spec.*). Weitere heimische Gehölze stehen randlich in einer Baum-Strauchhecke, die den Hellbach begleitet und beschattet. Darunter ist eine alte Stiel-Eiche (*Quercus robur*) mit einem Durchmesser (BHD) von ca. 1 m.

Es handelt sich bei der Planfläche um ca. 1 ha extensiv genutzte und artenreiche Mähwiese auf einem mittleren bis leicht feuchten Standort. Es wurden 31 Arten an Kräutern und Gräsern festgestellt (s. Artenliste unten).

Zum Aufnahmezeitpunkt fiel besonders die Dominanz und der Blütenaspekt des Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*) auf, der etwa ein Viertel bis zu einem Drittel der Grünlandfläche bedeckt.

Das Grünland steht im Komplex mit naturnahen Gehölzbeständen und dem Hellbach als Fließgewässer. Die Biotopvielfalt und die extensive Nutzung fördert eine Vielzahl von Insekten, die hier zahlreich angetroffen wurden, darunter blütenbesuchende Insekten wie solitäre Wildbienen. Weitere Zufallsbeobachtungen waren Schnellkäfer (*Elateridae*), Wanzen (*Heteroptera*) und zahlreiche Spinnen (*Araneae*).

Aus Richtung des Hellbachs oder aus dahinter liegenden Gärten bzw. Gartenteichen war das Rufen von Wasserfröschen (*Rana spec.*) zu hören.

Ein nordseitig verspannter Stacheldrahtzaun deutet auf die frühere Nutzung als Weide hin. Wegen ihrer geringen Größe und eingeschlossenen Lage hat es hier offenbar keine intensive Grünlandnutzung gegeben. Entsprechend arten- und blütenreich stellt sich die Fläche heute dar.

Artenliste mit Häufigkeitesangaben, nach botanischen Namen alphabetisch geordnet:

s: selten z: zerstreut f: frequent d: dominant l.d.: lokal dominant

Weißes Straußgras - *Agrostis stolonifera* z

Wiesen-Fuchsschwanzgras - *Alopecurus pratensis* f., l.d.

Gewöhnliches Ruchgras - *Anthoxanthum odoratum* z

Glatthafer - *Arrhenatherum elatius* f, l.d.

Wiesen-Schaumkraut - *Cardamine pratensis* s - z

Gewöhnliches Hornkraut - *Cerastium holosteoides* z

Acker-Kratzdistel - *Cirsium arvense* z

Taube Trespe - *Bromus sterilis* l.d.

Wiesen-Knäuelgras - *Dactylis glomerata* s

Kriechende Quecke - *Elymus repens* f

Rot-Schwingel - *Festuca rubra* z

Weißes Labkraut, Großblütiges Wiesen-Labkraut - *Galium album* (*Galium mollugo* agg.) s

Kletten-Labkraut, Klettlabkraut - *Galium aparine* z

Storchschnabel - *Geranium spec.* z

Gundermann, Gundelrebe - *Glechoma hederacea* (Lamiaceae) z - f

Wiesen-Bärenklau - *Heracleum sphondylium* s

Wolliges Honiggras - *Holcus lanatus* f., l.d.

Weißes Taubnessel - *Lamium album* z

Sumpf-Hornklee - *Lotus uliginosus* s  
Gänse-Fingerkraut - *Potentilla anserina* s, l.f.  
Scharfer Hahnenfuß - *Ranunculus acris* s - z  
Scharbockskraut - *Ranunculus ficaria* z  
Kriechender Hahnenfuß - *Ranunculus repens* f., l.d.  
Großer Sauerampfer - *Rumex acetosa* z  
Krauser Ampfer - *Rumex crispus* z  
Stumpfbältriger Ampfer - *Rumex obtusifolius* z  
Gras-Sternmiere - *Stellaria graminea* z  
Löwenzahn - *Taraxacum spec.* s  
Große Brennnessel - *Urtica dioica* f., l.d.  
Gamander-Ehrenpreis - *Veronica chamaedrys* f, l.d., 25 - 30 %  
Zaun-Wicke - *Vicia sepium* z

## **6 Artenschutzrechtliche Bewertung**

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel-, Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

### Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

*„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“*

Vögel: potenziell ja.

Das Plangebiet stellt einen potenziell geeigneten Lebensraum für planungsrelevante Arten dar (Star, Bluthänfling, Gartenrotschwanz). Die Höhlenbäume (Allee im Norden, Kopfweiden im Westen, Alteiche im Süden) als mögliche Brutstandorte sind zu erhalten. Müssen dennoch Gehölze mit Höhlen entfernt werden, ist dies, wie auch bei allen anderen Gehölzen, außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen, um auch die Tötung von eventuell vorkommenden Ubiquisten (Allerweltsarten) ausschließen zu können. Hier ist dann entsprechend für Ersatz der Fortpflanzungsstätten zu sorgen. Der gleiche Zeitraum gilt für die Baufeldfreimachung (s. Formular B im Anhang).

Fledermäuse: potenziell ja.

Gehölze mit Höhlenstrukturen, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sind im Plangebiet vorhanden. Diese sind zu erhalten (s.o.). Damit ist der Verbotstatbestand der Tötung für Fledermäuse ausgeschlossen. Falls doch einzelne dieser Gehölze entfernt werden müssen, ist dies außerhalb der Brutzeit (01.10. bis 28.02.) durchzuführen. Des Weiteren sind dann unmittelbar vor Fällung die betroffenen Bäume von einem Fledermausexperten zu begutachten, um auszuschließen, dass in diesen Quartiere bezogen wurden oder werden. In jedem Fall sind dann fünf Fledermauskästen in unmittelbarer Umgebung vor einer Fällung anzubringen, um eine ununterbrochene Kontinuität von Quartiersmöglichkeiten zu gewährleisten (s. Formular B im Anhang).

Amphibien und Reptilien: nein.

Planungsrelevante Amphibienarten sind nicht zu erwarten, da keine geeigneten Gewässer im Plangebiet oder nahem Umfeld zu finden sind. Für die potentiell vorkommende Zauneidechse fehlen im Plangebiet wichtige Habitatstrukturen, sodass diese Art nicht zu erwarten ist. Weitere Reptilienarten sind ebenso auszuschließen. Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

*„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“*

Vögel: nein.

Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind zum größten Teil typische Arten der Siedlungen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen (auch des Umfeldes) kommen, doch ist nicht ersichtlich, dass diese für die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten als erheblich anzusehen sind.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen ist nicht auszugehen.

Fledermäuse: nein.

Von einer Betroffenheit einer lokalen Population ist aller Voraussicht nach nicht auszugehen. Möglicherweise dient der benachbarte Hellbach als Nahrungshabitat und Leitlinie. Da hier keine Veränderungen vorgenommen werden, bleibt diese potenzielle Funktion erhalten. Eine Störung durch die benachbarten Bauarbeiten ist nicht zu erwarten, da die dort vorkommenden Arten an die in Siedlungen herrschenden Bedingungen gewöhnt sind und Bautätigkeiten i.d.R. außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen stattfinden. Als Nahrungshabitat ist das Gebiet sicher nicht als essenziell einzustufen.

Amphibien und Reptilien: nein.

Es sind keine planungsrelevanten Amphibienarten im Gebiet zu erwarten, da keine Gewässer für diese seltenen und spezialisierten Arten vorgefunden werden konnten. Die Betroffenheit einer lokalen Population ist also auszuschließen. Zauneidechsen sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

*„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“*

Vögel: potenziell ja.

Das Plangebiet stellt einen potenziell geeigneten Lebensraum für planungsrelevante Arten dar (Star, Bluthänfling, Gartenrotschwanz). Die Höhlenbäume (Allee im Norden, Kopfweiden im Westen, Alteiche im Süden) als mögliche Brutstandorte sind zu erhalten. Müssen dennoch Gehölze mit Höhlen entfernt werden, ist dies, wie auch bei allen anderen Gehölzen, außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen, um auch die Tötung von eventuell vorkommenden Ubiquisten (Allerweltsarten) ausschließen zu können. Hier ist dann entsprechend für Ersatz der Fortpflanzungsstätten zu sorgen. Der gleiche Zeitraum gilt für die Baufeldfreimachung (s. Formular B im Anhang).

Fledermäuse: potenziell ja.

Gehölze mit Höhlenstrukturen, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sind im Plangebiet vorhanden. Diese sind zu erhalten (s.o.). Falls doch einzelne dieser Gehölze entfernt werden müssen, ist dies außerhalb der Brutzeit (01.10. bis 28.02.) durchzuführen. Des Weiteren sind dann unmittelbar vor Fällung die betroffenen Bäume von einem Fledermausexperten zu begutachten, um auszuschließen, dass in diesen Quartiere bezogen wurden oder werden. In jedem Fall sind dann fünf Fledermauskästen in unmittelbarer Umgebung vor einer Fällung anzubringen, um eine ununterbrochene Kontinuität von Quartiersmöglichkeiten zu gewährleisten (s. Formular B im Anhang).

Amphibien und Reptilien: nein.

Es sind keine geeigneten Gewässer im Plangebiet vorhanden, daher ist dieser Verbotstatbestand für diese beiden äußerst spezialisierten Amphibienarten auszuschließen. Auch im Umfeld befinden sich keine geeigneten Gewässer. Ebenso für Reptilien (hier Zauneidechsen) eignen sich die Strukturen im Plangebiet nicht. Ein Vorkommen ist auszuschließen und damit auch der Verbotstatbestand.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien kann bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

*„Werden wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zu zerstört?“*

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der naturräumlichen Region sowie der Habitatbedingungen dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Nichtsdestotrotz handelt es sich bei dem überplanten Grünland um ein ehemaliges, extensives Weidegrünland, welches sich immer noch artenreich und schützenswert präsentiert. Ein gleichwertiger Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung ist hier angezeigt.

## 7 Planungshinweise

Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Vogel-, Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienarten durch die geplante Baumaßnahme erforderlich sind.

### Erhaltung von Höhlenbäumen

Die Höhlenbäume (Gehölze entlang der Bispingallee im Norden des Plangebietes, die Kopfweiden im Westen des Plangebietes und die Alteiche im Süden) sind aus artenschutzrechtlichen Gründen zu erhalten. Diese stellen potenzielle Brutstandorte von Höhlenbrütern (hier: Star und Gartenrotschwanz) dar sowie Quartiersmöglichkeiten für diverse Fledermausarten. Bei Erhalt sind keine Beeinträchtigungen von möglichen (Brut-)Vorkommen zu erwarten. Falls doch einzelne dieser Gehölze entfernt werden müssen, gilt die Zeitenbeschränkung (s.u.) und es ist für Ersatz zu sorgen (s.o.).

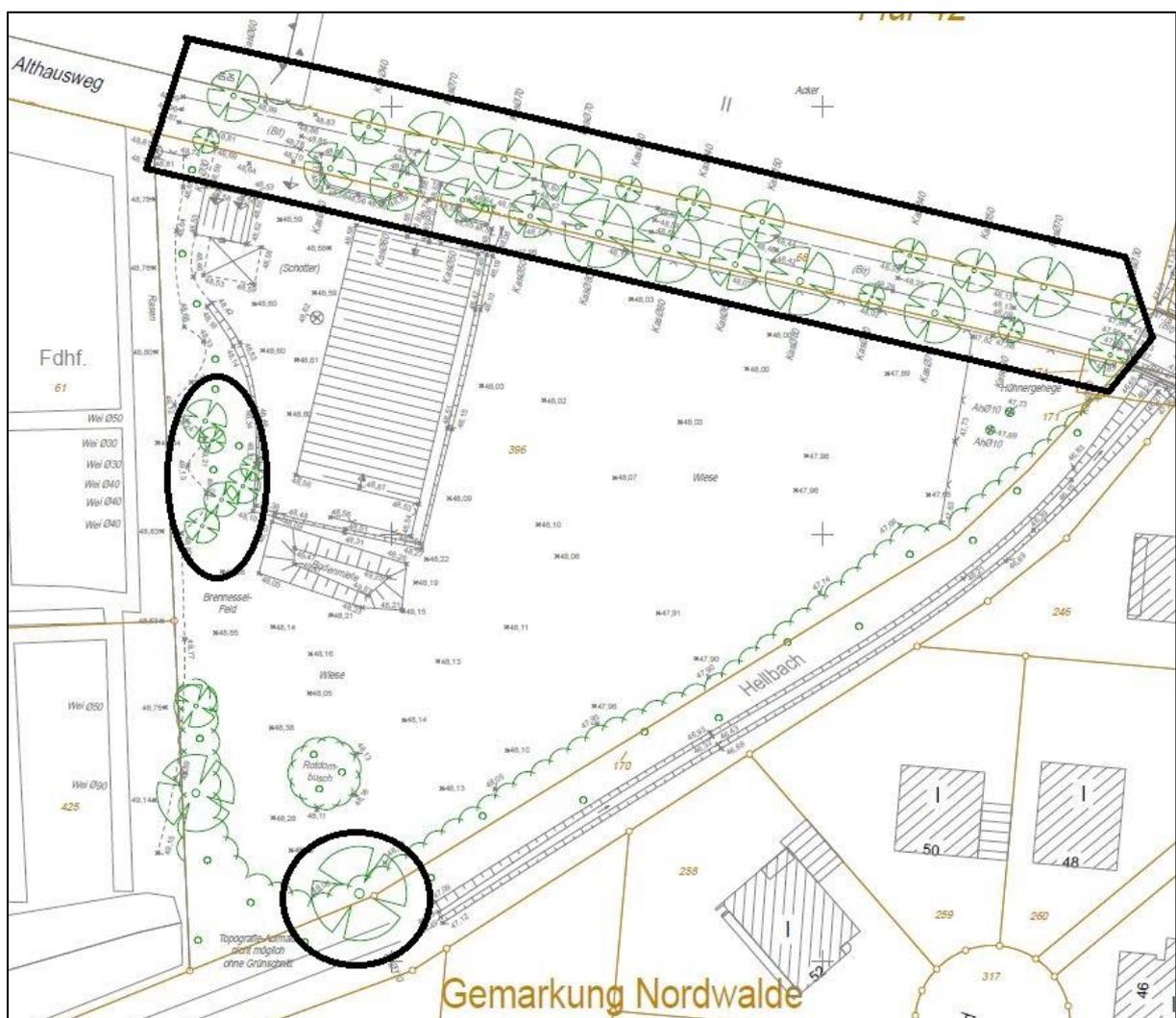


Abbildung 10: Zu erhaltende (Höhlen-)Bäume (schwarz umrandet).

### Fällung/Rodung von Gehölzen

Die Rodung von anderen Gehölzen und eine Baufelddräumung muss außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden, um mögliche anwesende Vogelindividuen (incl. Jungvögel) nicht zu töten/zu verletzen oder während ihrer Brut zu stören.

Bei der Bauausführung sind die randlich stehenden hochstämmigen Gehölze (Stamm, Wurzelraum) durch Schutzmaßnahmen vor Bauschäden zu schützen.

### **Empfehlungen**

Neben den o. a. Vermeidungsmaßnahmen könnten im Zuge der Planung einige Maßnahmen zur allgemeinen Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet und Umfeld durchgeführt werden:

- Es wäre wünschenswert bei dem Neubau der Gebäude auch Raum für gebäudebrütende bzw. -nutzende Tierarten zu schaffen. Durch die Schaffung von Nischen oder das Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (z. B. SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014). Zahlreiche Infos zum wildtiergerechten Bauen gibt es auf der Homepage „Bauen & Tiere“ (WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE 2010).
- Zur Förderung der Höhlenbrüter könnten in Grünstreifen (z. B. an den hochstämmigen Eichen im Osten des Plangebietes) künstliche Nisthilfe angeboten werden (z. B. Meisen, Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling).
- Auf der Homepage „Vögel und Glas“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach und der Wiener Umweltschutzgesellschaft gibt es Informationen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasscheiben (SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT O. J.).
- Für die Außenbeleuchtung wird die Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insekten-freundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin) empfohlen. Die Beleuchtung sollte möglichst sparsam gewählt und Dunkelräume erhalten werden. Dazu sollten die Lampen möglichst niedrig aufgestellt werden und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite aufweisen, sodass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Die Beleuchtungsdauer sollte auf das notwendige Maß begrenzt werden. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sollten vermieden werden (vgl. Geiger et al. 2007).

## **8 Zusammenfassung**

Die Gemeinde Nordwalde (Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen) plant für eine etwa 0,9 Hektar große Fläche am östlichen Gemeinderand die Aufstellung des Bebauungsplans (BP) Nr. 104 „Althausweg“. In diesem Zusammenhang werden die allgemeinrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Kindergartens und zusätzlicher Wohneinheiten geschaffen. Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt.

Hiermit wird die Artenschutzprüfung Stufe I vorgelegt; dabei wurde auch das Umfeld des Plangebietes berücksichtigt. Zusätzlich erfolgte eine nähere Charakterisierung des gemeldeten Grünlandes im Plangebiet nach Hinweis der UNB des Kreises Steinfurt (schriftl. Mitt. 11. Januar 2023).

Bei Begehungen am 20.12.2022 und 12.05.2023 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf die Eignung als Lebensraum (u.a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 500-m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt und dem LANUV (LINFOS) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur berücksichtigt.

Die Vorkommen von möglichen planungsrelevanten Arten wurden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten konnten im Plangebiet für den Star, den Gartenrotschwanz (Höhlenbäume) und den Bluthänfling (dichtes Buschwerk) gefunden werden. Gehölze mit Höhlen sind zu erhalten (s.u.). Da Gärten, Grünflächen usw. weiterhin geeignete Nahrungsflächen darstellen, sind trotz Bebauung keine Beeinträchtigungen möglicher Vorkommen zu erwarten. Diese Arten scheuen auch die menschliche Nähe nicht. Sind Höhlenbaumentnahmen zwingend erforderlich ist für die betroffenen Arten entsprechend für Ersatz zu sorgen. Vorkommen von Bluthänflingen wurden in der Brutzeit nicht nachgewiesen, sodass die Art wahrscheinlich nicht als Brutvogel im Plangebiet vorkommt.

Die Höhlenbäume stellen auch geeignete Quartiere für Fledermausarten dar. Auch für diese Artengruppe ist bei Fällung einzelner Gehölze mit Höhlen für Ersatz zu sorgen. Im Vorfeld sind diese Gehölze aber auf Quartiersstrukturen von einem Fledermausexperten zu untersuchen. Planungsrelevante Amphibienarten sind im Gebiet auszuschließen, da keine geeigneten Gewässer vorgefunden werden konnten. Ebenso fehlen geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Reptilienarten.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG liegen für planungsrelevante Arten der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen somit nicht vor.

Grundsätzlich sind folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen: Gehölze sind im Rahmen der Bauarbeiten ebenso wie die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen, Höhlenbäume und die Alteiche sind zu erhalten und nicht zu fällende Gehölze sind während der Bauzeit vor Beschädigungen am Stammfuß/Wurzelraum zu schützen. Falls Höhlenbäume zwingend gefällt werden müssen, sind Vogel- und Fledermauskästen als Ersatz in unmittelbarer Umgebung anzubringen.

Bei dem überplanten Grünland handelt es sich um ein ehemaliges, extensives Weidegrünland, welches sich immer noch artenreich und schützenswert präsentiert. Ein gleichwertiger Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung ist hier angezeigt.

Es werden weitere Empfehlungen zur Förderung der Artenvielfalt formuliert.

## 9 Literatur

- GEIGER, A., KIEL, E. F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung. Charadrius 52: 1-66.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Schutzbedürftige Bewohner an unseren Gebäuden. Natur in NRW, Heft 2, S. 25-27.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen, aufgerufen am 19.11.2018, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (online). <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads> unter der Rubrik „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“.
- SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermausschutz. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O. J.): Vögel und Glas. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://vogelglas.vogelwarte.ch/>
- WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE (2010): Bauen & Tiere. Aufgerufen am 04.09.2017, [http://www.bauen-tiere.ch/index\\_impr.htm](http://www.bauen-tiere.ch/index_impr.htm)

Osnabrück/Belm, 24.05.2023

BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/Osnabrück

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

#### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): \_\_\_\_\_

Plan-/Vorhabenträger (Name): \_\_\_\_\_ Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

#### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja      nein

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

##### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja      nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:  
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

#### Stufe III: Ausnahmeverfahren

##### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja      nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja      nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja      nein

#### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

##### Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

#### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

##### Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

#### Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

#### Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art  
 europäische Vogelart

#### Rote Liste-Status

Deutschland  
Nordrhein-Westfalen


#### Messtischblatt

#### Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region  kontinentale Region

- grün** günstig  
**gelb** ungünstig / unzureichend  
**rot** ungünstig / schlecht

#### Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A** günstig / hervorragend  
**B** günstig / gut  
**C** ungünstig / mittel-schlecht

#### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

#### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- |  |    |      |
|--|----|------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  | ja | nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                          | ja | nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  | ja | nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ja | nein |

#### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- |  |    |      |
|--|----|------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?   | ja | nein |
| <input type="text"/>   |    |      |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  | ja | nein |
| <input type="text"/>   |    |      |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | ja | nein |
| <input type="text"/>   |    |      |

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

#### Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

#### Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art  
 europäische Vogelart

#### Rote Liste-Status

Deutschland  
Nordrhein-Westfalen


#### Messtischblatt

#### Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region     kontinentale Region

- grün**    günstig  
**gelb**    ungünstig / unzureichend  
**rot**    ungünstig / schlecht

#### Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A**    günstig / hervorragend  
**B**    günstig / gut  
**C**    ungünstig / mittel-schlecht

#### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

#### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- |  |    |      |
|--|----|------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  | ja | nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                          | ja | nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  | ja | nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ja | nein |

#### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- |  |    |      |
|--|----|------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?   | ja | nein |
| <input type="text"/>   |    |      |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  | ja | nein |
| <input type="text"/>   |    |      |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | ja | nein |
| <input type="text"/>   |    |      |